



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 6

Freitag, den 12. Februar

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Kleinentnahme in der Gemarkung Wybelsum und Logumer Vorwerk / Stadt Emden 16

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle 17
Berichtigung der Satzung der Deichacht Norden im Landkreis Aurich 17

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3.10.4 der Gemeinde Südbrookmerland 16

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Kleinentnahme in der Gemarkung Wybelsum und Logumer Vorwerk / Stadt Emden

Die Arbeitsgemeinschaft Herfeld – Jeschke, Hauptstraße 7, 26529 Rechtsupweg, hat einen Antrag nach § 119 NWG im Rahmen der Rohstoffsicherung für Deichbaumaßnahmen im Großraum der Stadt Emden für den Abbau von Klei in der Gemarkung Wybelsum und Logumer Vorwerk, Stadt Emden, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom

12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 05.02.2010

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 3.10.4 der Gemeinde Südbrookmerland

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat am 21.10.09 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.10.4 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich (siehe nächste Spalte).

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des



Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Südbrookmerland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.

2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Südbrookmerland, den 09.02.10

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
S ü s s e n

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL 1974 S.1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Arle hat der Kirchenvorstand am 06.01.2010 folgende Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Für abgeräumte Gräber, deren Ruhe- und Nutzungszeit noch nicht abgelaufen sind, ist eine Gebühr in Höhe von 20,00 € pro Jahr und Grabstelle zu erheben.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 27.01.2010 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Kirchenvorstand

Berichtigung der Satzung der Deichacht Norden im Landkreis Aurich

Die im Amtsblatt Nr. 47 vom 28. Dezember 2009 veröffentlichte o.a. Satzung wird wie folgt berichtigt:

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(5) Bezirk V Neßmersiel, Westdorf, Nesse, Berumbur, Blandorf-Wichte, Westerende, Menstede-Coldinne und Arle*)

Norden, den 9. Februar 2010

Jabben Oberdeichrichter

